

DE

***Fall Nr. COMP/M.7662 - AXA KONZERN/ COMPUGROUP
MEDICAL MOBILE/ DTL***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 31/07/2015

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der
Dokumentenummer 32015M7662***



Brüssel, 31.7.2015
C(2015) 5560 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An die Anmelder:

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betr.: Sache M.7662 - AXA KONZERN/ COMPUGROUP MEDICAL MOBILE/ DTL
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung
(EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum²**

1. Am 2. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die AXA Konzern Aktiengesellschaft („AXA“, Deutschland), die von AXA S.A. (Frankreich) kontrolliert wird, und die CompuGroup Medical Mobile GmbH („CompuGroup“, Deutschland), die von der CompuGroup Medical Aktiengesellschaft (Deutschland) kontrolliert wird, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“) (Deutschland).³

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 227 vom 11.07.2015, S.7.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - AXA: Anbieter von Versicherungen und Finanzdienstleistungen
 - CompuGroup: Anbieter von Software für den Gesundheitssektor

Das JV wird im Bereich der Entwicklung und des Vertriebs von Software für private Krankenversicherungen tätig sein.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a und c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)

Alexander ITALIANER

Generaldirektor

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.